

26/11. 1914.

Die französischen Maßnahmen gegen deutsches Privateigentum.

Von Dr. Bruno Weil (Straßburg).

In der deutschen Presse sind in letzter Zeit vielfach Verfügungsmaßnahmen gegen die "Konfiskation" deutschen Privateigentums in Frankreich gefordert worden.

Ein Dekret der französischen Regierung vom 27. September hat allen Franzosen jeden geschäftlichen Verkehr mit deutschen und österreichischen Staatsangehörigen untersagt.

In den Monaten Oktober und November hat dann der französische Justizminister Beschlagnahme und Zwangsverwaltung (saisie et mise sous séquestre) von deutschem Privateigentum angeordnet.

In der wiedergegebenen Skala völlerrechtswidrigen Handelns wird die Maßregel der allgemeinen Beschlagnahme von Frankreich im weitesten Umfang durchgeführt.

Die Einsetzung von Zwangsverwaltern für deutsches Eigentum ist zu einer immer allgemeineren Maßnahme von dem französischen Justizminister und den Zivilgerichten gemacht worden.

Der Weg der Beschlagnahme ist dabei der, daß sie auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß der Landgerichtspräsidenten erfolgt, der Pfändung und Verwaltung, die an sich von den Beamten der Domänenverwaltung ausgeführt werden sollen, anordnet.

Der Weg der Beschlagnahme ist dabei der, daß sie auf Antrag des Staatsanwalts durch Beschluß der Landgerichtspräsidenten erfolgt, der Pfändung und Verwaltung, die an sich von den Beamten der Domänenverwaltung ausgeführt werden sollen, anordnet.

fort, wenn es sich um dem Verderben ausgesetzte Sachen oder um Gegenstände handelt, die die nationale Verteidigung interessieren.

Es bedarf keiner längeren Auseinandersetzung, daß in den gegenwärtigen Kriegszustand mit ihren besonders gearteten wirtschaftlichen Verhältnissen die Veräußerung häufig mit dem Verlust größerer Teile des Wertes der Gegenstände verbunden ist.

Die Wünsche der französischen Patrioten gehen freilich noch darüber hinaus. Coulon erklärt mit einer für einen Rechtsanwalt doppelt unverfäglichem Rechtsverachtung: "Weder das Recht noch gesetzliche Formen kommen hier in Betracht."

Das insbesondere in Elßaß-Lothringen der weiteste Raum zu Vergeltungsmaßnahmen gegeben wäre, ist auch der französischen Regierung bekannt, und vielleicht ist gerade auf diesen Umstand ihr bisheriges Verhalten, bei dem Androhungen schärferer Maßnahmen jeweils mit der Veröffentlichung von Entschuldigungen und Berichtigungen abgewechselt haben, zurückzuführen.

Die Abführung der Erträge dieser Werte an französische Eigentümer hindert ja erfolgreich das deutsche Zahlungsverbot. Die hierzulande übliche indirekte Form der Einziehung von Mieten, Hypothekenzinsen, Pachtgeldern durch im Land ansässige Vertrauenspersonen und Sachwalter erschwert natürlich den Ueberblick über die Innehaltung des Zahlungsverbots.

Die Abführung der Erträge dieser Werte an französische Eigentümer hindert ja erfolgreich das deutsche Zahlungsverbot. Die hierzulande übliche indirekte Form der Einziehung von Mieten, Hypothekenzinsen, Pachtgeldern durch im Land ansässige Vertrauenspersonen und Sachwalter erschwert natürlich den Ueberblick über die Innehaltung des Zahlungsverbots.

Von der Schweizer Grenze, 23. Novbr. Der Justizminister Briand hat folgendes Zirkular an die Generalstaatsanwälte und Präsidenten der Appellationsgerichte geschrieben:

Im Verfolg meines Zirkulars v. 13. Oktober habe ich in meinen Anweisungen vom 3. November ausgeführt, daß mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Fortführung von Unternehmungen sowie der kaufmännischen, industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe beschlagnahmter deutscher, österreichischer und ungarischer Firmen ausdrücklich angeordnet wird, die Aufgabe der Zwangsverwaltungen eine lediglich beschützende ist, welche sich nur auf Einziehung der Guthaben und Begleichung der Schulden zu erstrecken hat.

darf. Sie geht keinesfalls von der Absicht einer Beschlagnahme aus und bleibt lediglich eine Vorkehrungsmaßregel. Wie bereits verschiedentlich erklärt, bezweckt sie, die Untertanen der feindlichen Staaten zu verhindern, während der Dauer der Feindseligkeiten von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Landes Vorteile zu ziehen.

Vorstehender Erlaß des Justizministers läßt deutlich erkennen, daß ein einflussreicher Teil der Bevölkerung das Vorgehen der Regierung gegen die abwesenden deutschen und österreichischen Untertanen absolut nicht billig und vor den schwerwiegenden Konsequenzen des Rechtbruches zurückschreckt.

Selbst vom rein gesetzlichen Standpunkte läßt sich die Tatsache des Rechtbruches nicht weglegen, denn der Begriff einer Sequestration ist in der französischen juristischen Auffassung dahin festgelegt, daß ein strittiges Objekt einem Dritten anvertraut wird bis zur Klärung der Rechtsansprüche der Parteien, welche auf dasselbe Anspruch erheben.